

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

16.

Vereinigung der beiden Gemeinden Arvigo und Landarenca

Chur, den 7. September 1979

Sehr geehrter Herr Landespräsident!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag für einen Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden Arvigo und Landarenca.

I. Rückschau

Die Geschichte des Calancatals lässt sich bis ins fünfte Jahrhundert v. Chr. zurückverfolgen. Ausgrabungen in Castaneda zeigen, dass sich dort schon in der Eisenzeit Menschen niedergelassen hatten. Das Calancatal und das Misox bildeten eine Einheit, als im 12. Jahrhundert die Freiherren von Sax-Misox die Herrschaft über die beiden Täler antraten. Damit begann die eigenständige Geschichte dieses Gebietes. Kulturell und wirtschaftlich für den Süden offen, suchte es aus strategischen Gründen den Anschluss an den Norden. Im Jahre 1496 trat Graf Gian Giacomo Trivulzio mit seiner Grafschaft dem Grauen Bunde bei. Das Calanca und das Misox bildeten den 8. Comun Grande des Grauen Bundes. Mit dem Freikauf im Jahre 1549 haben die beiden italienischsprechenden Täler den Anschluss als vollwertiges Bundesglied im Norden gefunden.

Nach dem Gesetz über Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise, promulgiert mit Ausschreiben der Regierung vom 1. April 1851 (BR 110.200), umfasst der Kreis Calanca die früheren Gerichte Ausser-Calanca und Inner-Calanca, also die heutigen Gemeinden Sta. Maria i. C., Castaneda, Buseno, Cauco, Arvigo, Landarenca, Braggio, Selma, Sta. Domenica, Augio und Rossa. Alpweiden und Wälder, die bis anhin als Gemeinschaftsbesitz den verschiedenen Bürgerschaften zur zeitweiligen Nutzung vergeben worden waren, wurden an die 11 Gemeinden verteilt, die ihrerseits diese Güter zwischen Kirchgemeinde und politischer Gemeinde ausschieden.

Hervorstechender Zug der demographischen Entwicklung im Calancatal ist dessen unablässige Entvölkerung. Zu früheren Zeiten war das Calancatal stark be-

völkert. Im Jahre 1733 zählte es z. B. rund 2 900 Einwohner, ca. 150 Jahre später, im Jahre 1880, nur noch 1 524, ein Rückgang also von rund 1 400 Personen. Von 1880 bis 1950 ging die Einwohnerzahl auf 1 287 zurück. In der Periode von 1950 - 1960 ist die Einwohnerzahl des Calancatales um 13,1 % auf 1 119 und von 1960 - 1970 um 18,5 % auf 913 Personen zurückgegangen. Per Ende 1978 zählte das Calancatal noch 855 Einwohner. Landarenca ist mit 20 Einwohnern die kleinste Gemeinde des Kantons. Die Gemeinde Arvigo wies um die gleiche Zeit 83 Einwohner auf.

II. Die Regionalplanungsgruppe Calanca (ORC)

Angesichts der rückläufigen und besorgniserregenden Entwicklung im Calancatal schlossen sich die 11 Talgemeinden am 1. Dezember 1973 zur "Organizzazione Regionale della Calanca" (ORC) mit Sitz in Arvigo zusammen, um so in gemeinsamer Anstrengung und koordinierter Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen des Calancatales besser zu fördern. Durch intensive Arbeit wurden seither die vielfältigen laufenden und neu auftauchenden Probleme studiert und interkommunale und regionale Lösungsvorschläge ausgearbeitet, die zu einem beachtlichen Teil bereits realisiert wurden oder in der Realisations-Phase liegen; so z. B. die gemeinsame Kehrlichtbeseitigung; im Inner-Calanca die Güter- und Waldzusammenlegungen mit den notwendigen Wegbauten, die Ortsplanungen, die Lawinenverbauungen und die Errichtung einer Talschaftsschule in Castaneda.

Als unumgänglich erschien bei der Prüfung der verschiedenen Probleme die Zusammenlegung verschiedener Gemeinden. Zum Studium dieses Problems und zur Ausarbeitung geeigneter Lösungsvorschläge setzte die Delegiertenversammlung der ORC am 23. Februar 1975 eine Spezialkommission ein. Die "Commissione fusione Comuni della Calanca" lieferte auf Ende September 1976 einen 84-seitigen Bericht ab, der allseits Beachtung und Anerkennung fand. Anschliessend wurden die Vorstände der Talgemeinden in verschiedenen Sitzungen eingehend über die aktuelle Situation der Gemeinden im Calancatal und über die Gründe und Vorteile der vorgeschlagenen Gemeindefusion informiert. Im Dezember 1978 gelangte schliesslich die "Commissione fusione Comuni della Calanca" mit einer Botschaft an die Einwohnerschaft. Die Gemeinden Arvigo und Landarenca entschlossen sich als erste Gemeinden zu einer Vereinigung, womit das Eis für weitere Gemeindefusionen gebrochen ist. Die Aussichten sind gut.

III. Aktueller Stand der beiden Gemeinden

Die Gemeinde Arvigo galt von 1903 bis 1957 als finanzschwach und war auf die Übernahme der Defizite durch den Kanton angewiesen. Die vom Kanton in

dieser Zeit unter der üblichen Erstattungspflicht übernommenen Defizite und Amortisationsbeiträge beliefen sich per 31. Dezember 1957 auf 296 340 Franken. Dank der in den 50er-Jahren sich immer mehr entwickelnden Steinbruchindustrie erstarkte die Gemeinde auch finanziell, so dass sie seit dem Inkrafttreten des interkommunalen Finanzausgleichs mit Ausnahme von zwei Beiträgen an die Kosten öffentlicher Werke im Betrage von 28 300 Franken nicht mehr auf weitere Beiträge angewiesen war. In der Zeit von 1965 bis 1973 gelang es der Gemeinde Arvigo, sämtliche vom Kanton bis 1957 übernommenen Defizite und Amortisationsbeiträge zu erstatten.

Die Gemeinde Landarenca, die seit jeher finanzschwach war, musste bis 31. Dezember 1957 an Defiziten und Amortisationsbeiträgen insgesamt 196 715 Franken durch den Kanton übernehmen lassen. Ab 1958 erhielt die Gemeinde Landarenca (Saldo per 31. Dezember 1978) 200 071 Franken an jährlichen Finanzausgleichsbeiträgen und 65 800 Franken an die Kosten öffentlicher Werke.

Die grobe Vermögensrechnung der beiden Gemeinden auf Ende 1978 sieht wie folgt aus:

	<i>Arvigo</i>	<i>Landarenca</i>
Finanzvermögen	2 435 813.64*	142 987.15*
Passiven, ausgenommen Rückstellungen	<u>96 201.05</u>	<u>54 075.54</u>
Verfügbares Vermögen	<u>2 339 612.59</u>	<u>88 911.61</u>
* = einschliesslich Armenfonds (Fondo pauperile)	1 718 400.—	25 000.—

Das Aufkommen aus der Kantonssteuer der natürlichen und juristischen Personen betrug im Durchschnitt der Jahre 1975 und 1976 je Kopf der Bevölkerung für Arvigo Fr. 262.— und für Landarenca Fr. 373.—; bei einem kantonalen Durchschnitt von Fr. 996.—. In diesen Vergleichszahlen ist der Quellensteuerertrag der Gemeinde Arvigo, der im Durchschnitt der Jahre 1975/76 Fr. 38 537.— betrug, nicht enthalten.

IV. Eingemeindungsvertrag

Die Gemeinden Arvigo und Landarenca haben von der in Art. 91 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. April 1974 (BR 175.050) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im Zusammenhang mit einer Eingemeindung stehenden Fragen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

Die getroffene "Convenzione concernente la fusione dei Comuni di Arvigo e Landarenca" lautet wie folgt:

- Fusione** **Art. 1.** I due Comuni di Arvigo e di Landarenca si fondono in un solo Comune avente la denominazione ufficiale di Comune di Arvigo ai sensi degli art. 87 e sgg. della legge cantonale sui comuni.
- Frazioni** **Art. 2.** Il nuovo Comune comprende le frazioni di Arvigo e di Landarenca.
- Effetti di diritto** **Art. 3.** In seguito alla fusione vengono uniti il patrimonio (attivi e passivi), l'amministrazione e la contabilità, compreso il congondimento dei pascoli, degli alpi e dei boschi.
- Rappresentanza della Frazione di Landarenca** **Art. 4.** Nel nuovo Municipio, composto di cinque membri, la Frazione di Landarenca è rappresentata da un membro e da un supplente, in quanto essa lo richiede.
- Uso del contributo di movimento** **Art. 5.** Il contributo dal conguaglio finanziario intercomunale, decretato dal Governo per promuovere la fusione, spetta al nuovo Comune a scopo di conguaglio parziale della situazione finanziaria differente dei due Comuni fusionati.
- Entrata in vigore e approvazioni** **Art. 6.** La convenzione entra in vigore il 1° gennaio 1980. Essa viene presentata per approvazione al Governo giusta l'art. 91 cpv. 2 e al Gran Consiglio per la dichiarazione dell'entrata in vigore della fusione ai sensi dell'art. 88 cpv. della legge cantonale sui comuni.
- Disposizione transitoria** **Art. 7.** I cittadini aventi diritto di voto dei due Comuni vengono convocati ad una comune assemblea dal Sindaco del Comune di Arvigo. Tale assemblea elegge un Municipio ad interim. Il Municipio ad interim prepara l'adeguamento della legislazione comunale alla nuova situazione e lo presenta per l'approvazione all'Assemblea del nuovo Comune. Il Municipio ad interim prende le necessarie misure per il periodo di transazione, salvo le competenze dell'Assemblea comunale.

Diese Vereinbarung ist in der Gemeindeversammlung von Arvigo vom 9. Juni 1979 und in der Gemeindeversammlung von Landarenca vom 10. Juni 1979 angenommen worden, und zwar in beiden Gemeindeversammlungen einstimmig.

V. Genehmigung der Eingemeindung und Kantonsbeitrag

Die Regierung hat der Vereinigung der beiden Gemeinden Arvigo und Landarenca mit Beschluss vom 7. September 1979 (Protokoll Nr. 2236) die in Art. 91 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vorgeschriebene Genehmigung erteilt. Dieser Regierungsbeschluss bildet sodann die Grundlage für den Erlass der vom

Kanton in den Jahren 1903 bis 1957 der Gemeinde Landarenca an die Gemeindefezite und an die Amortisation der Entschuldungsaktionen geleisteten und rückerstattungspflichtigen Unterstützungsbeiträge und für die Ausrichtung eines einmaligen kantonalen Beitrages von Fr. 150 000.— zulasten des interkommunalen Finanzausgleichsfonds (Konto 213.971). Diese Ausgleichssumme soll nach den in Art. 5 der Vereinbarung gegebenen Richtlinien Verwendung finden.

VI. Beschlussfassung

Aufgrund der Vereinbarung vom 9./10. Juni 1979 vereinigen sich die beiden Gemeinden Arvigo und Landarenca zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Arvigo. Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden bedeutet rechtlich eine Gemeindevereinigung im Sinne von Art. 87 lit. a) des kantonalen Gemeindegesetzes (GG). In die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt somit der Beschluss über die Gemeindevereinigung, nicht aber die Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse bzw. die Zustimmung zu diesen Beschlüssen.

Die gesetzlichen Erfordernisse für die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Arvigo und Landarenca liegen vor:

- Es bestehen übereinstimmende Beschlüsse von Arvigo und Landarenca (Art. 88 Abs. 1 GG).
- Diese Gemeindevereinigung bewirkt keine Änderung in der Kreisgebietseinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG).
- Der Eingemeindungsvertrag im Sinne von Art. 91 Abs. 2 GG wurde von der Regierung genehmigt.

Nach Art. 88 Abs. 3 GG tritt die Gemeindevereinigung mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Diese Bestimmung hält den Grossen Rat aber nicht davon ab, diese Gemeindevereinigung, wie in Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung vom 9./10. Juni 1979 vorgesehen, auf den 1. Januar 1980 rechtswirksam werden zu lassen.

VII. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf den nachfolgenden Entwurf zu einem Beschluss über die Vereinigung der beiden Gemeinden Arvigo und Landarenca einzutreten und ihm zuzustimmen.

**Entwurf für einen Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden
Arvigo und Landarenca**

1. Die Gemeinden Arvigo und Landarenca werden im Sinne von Art. 87 lit. a) des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Arvigo vereinigt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:

Der Präsident: *Largiadèr*

Der Kanzleidirektor: *Caviezel*